

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
38/2010 geändert durch 1. Änderungssatzung	16.02.2010	01.03.2010	02.03.2010
157/2011 geändert durch 2. Änderungssatzung	04.10.2011	01.11.2011	02.11.2011
86/2016 geändert durch 3. Änderungssatzung	05.07.2016	01.08.2016	02.08.2016
140/2023	08.01.2024	27.01.2024	28.01.2024

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Windischleuba (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThüKAG), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Windischleuba die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Windischleuba (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Windischleuba werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) In Ausnahmefällen kann von einer Erhebung einer Gebühr für eine Sondernutzung abgesehen werden.

- (2) Von der Entrichtung von Sondernutzungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. freie Wohlfahrtsverbände;

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.
- (6) Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde Treben liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 4 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 4 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr. Sie wird nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 8 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Windischleuba
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
08.01.2024

A Lfd. Nr.	B Benutzungsart	C Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	D Zeitraum für die Erhebung der Gebühr	E Gebühr in Euro
1.	Gebührengruppe			
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	Pro laufenden m	Pro Jahr	5,00
1.02	Gerüste	bis zu 10 m Frontlänge	bis zu 2 Monaten für jeden weiteren Monat	40,00 15,00
		über 10 m Frontlänge	bis zu 2 Monaten für jeden weiteren Monat	70,00 30,00
1.03	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	umzäunte Fläche	Pro Monat	
		- bis zu 30 m ²		30,00
		- über 30 m ² bis zu 50 m ²		50,00
		- über 50 m ² bis zu 100 m ²		100,00
		- für jede weiteren angefallenen 100m ²		50,00
1.04	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	genutzte Fläche	Pro Woche	
		- bis zu 30 m ²		10,00
		- über 30 m ² bis zu 50 m ²		40,00
		- über 50 m ² bis zu 100 m ²		50,00
				- für jede weiteren angefallenen 100m ²
			<u>Mindestgebühr</u>	10,00
A Lfd.	B Benutzungsart	C Bezugsgröße für	D Zeitraum für	E Gebühr

2.	Gebührengruppe			
2.01	Ausstellungswagen	je	Pro Woche	80,00
2.02	Verkaufsstände	pro m ² genutzte Fläche	Pro Woche <u>Mindestgebühr</u>	10,00 20,00
2.03	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien	In den Monaten Mai bis September In der übrigen Jahreszeit	Pro Monat	3,00 2,00
2.04	Aufstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften	pro m ² genutzte Fläche	Pro Woche <u>Mindestgebühr</u>	2,00 5,00
2.05	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	pro m ²	Pro Woche <u>Mindestgebühr</u>	10,00 40,00
2.06	Aufstellung von Plakattafeln mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; Jedes Plakat wird mit einem gut sichtbaren Aufkleber mit Datum der Gültigkeit versehen	Je Je	Pro Tag einmalig	1,00 0,20
2.07	Anbringung von Transparenten an Straßen zur gewerblichen Nutzung	bis 5 qm ab 6 qm	Pro Monat	100,00 120,00
2.08	Informationsstände	je	Pro Tag	5,00